

Satzung des Vereins REFUGIO e.V. – Kommunikation und Begegnung mit Flüchtlingen
(Fassung vom 23.01.2013)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Refugio e.V. – Kommunikation und Begegnung mit Flüchtlingen“.
 - Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Aachen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke

- (1) Zwecke des Vereins sind:

- das Eintreten für die Menschenrechte;
- die Förderung von Begegnung und Toleranz zwischen in Aachen ansässigen Einwohnern und neu ankommenden Flüchtlingen;
- die Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung;
- die Unterstützung von Menschen, die aus politischen, rassistischen, religiösen oder aus Gründen des Geschlechts verfolgt sind oder die ihre Heimat aus Gründen von Naturkatastrophen oder wegen von Menschen geschaffener unzumutbarer Bedingungen verlassen mussten;
- Beratung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- die Förderung der Selbstorganisation der Interessenvertretung von Flüchtlingen;
- die Verbesserung der sozialen, kulturellen und politischen Situation von Flüchtlingen.

Der Verein erfüllt seine Zwecke durch Information und Beratung von Flüchtlingen, durch die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten und die Organisation von Begegnungen zwischen Einheimischen und Flüchtlingen, durch die Schaffung kultureller Angebote, durch Herstellung von Öffentlichkeit und durch Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen.

Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsrat Aachen, dem Flüchtlingsrat NRW, der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl sowie mit weiteren Einzelpersonen, Institutionen und Organisationen, die gleich gerichtete Ziele verfolgen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand; eine solche ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen. Ist das Mitglied mit dem Beschluss des Vorstands nicht einverstanden, so kann es binnen eines Monats nach Zugangs des Ausschließungsbeschlusses einen Antrag auf Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuladen. Jede Einladung muss zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin abgesandt werden. In der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie kann sämtliche Angelegenheiten des Vereins an sich ziehen und hierüber beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Konsequenz hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Vereinsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das jeweils nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds, sofern das Mitglied dieses wünscht bzw. wenn die Mitgliederversammlung dies für notwendig hält.
 - g) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - h) Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung dies fordert.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. Eine solche Festlegung bleibt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es erfolgt Einzelwahl. Gewählt ist diejenige Person, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresabrechnung. Der Vorstand kann sich der Hilfe von angestellten Mitarbeitern bedienen.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind mitgliederöffentlich.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zumindest eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Schatzmeister/in.

§ 7 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen. Aufgabe der Mitglieder des Kuratoriums ist es, die Zwecke des Vereins ehrenamtlich zu fördern.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer erstatten jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Rechnungsführung des abgelaufenen Jahres.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zwecke einberufen wurde. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder, mindestens aber die Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.

Andrea Janka

E. Thodiamont